

Satzung der Gemeinde Egelsbach

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50, 87 Abs. I S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 11. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

(1) Begriffe:

- Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von KFZ außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
- Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von KFZ.
- Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für KFZ gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.
- Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

(2) Für das Gebiet der Gemeinde Egelsbach wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(3) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 2 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i.S. des Abs. 2 gleich. In diesen Fällen ist bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage auszugehen.

(4) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie infolge der Änderung die zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Stellplätze sind nach folgenden Mindestmaßen zu errichten:

1 Stellplatz für PKW	2,3 m x 5,0 m = 11,5 qm
behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,5 m x 5,0 m = 17,5 qm
2 Stellplatz für LKW und Omnibusse	3,5 m x 12,0 m = 42,0 qm
3 Stellplatz für Lastzüge u. Gelenkbusse	3,5 m x 18,0 m = 63,0 qm

(2) Notwendige Fahrgassen sind mit ausreichender Mindestbreite in Anlehnung an die "Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 91) anzulegen".

6.6

(3) Garagen müssen in ihrem Innenmaß die Mindestmaße des Absatz 1 einhalten.

(4) Abstellplätze für Fahrräder müssen so bemessen sein, daß sie ein bequemes und sicheres Abstellen der Fahrräder ermöglichen. Die Abmessungen sollen sich an den Empfehlungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club's (ADFC) orientieren.

§ 3**Zahl der Stellplätze, Garagen
und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Abweichungen von diesen Richtwerten können im Einzelfall nur mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen oder gefordert werden.

Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 4**Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze
und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 100 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

(2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar oder gegebenenfalls durch ein Hinweisschild gekennzeichnet und stets ohne technische Hilfsmittel zugänglich sein und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

(3) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind, auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(4) Je 5 Stellplätze ist ein mittelkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 6 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Vorhandene Bäume können angerechnet werden. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

(5) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 qm Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden.

* § 5

Ablösebetrag

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Gemeindevorstand im besonders begründeten Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen (Stellplatz-ablösung). Werden mehr als 3 Stellplätze abgelöst, werden die Fraktionen darüber kurzfristig mit ausführlicher Begründung informiert.

* (2) Für die in der Anlage II zu dieser Satzung dargestellten Gebiete der Gemeinde Egelsbach werden folgende Ablösungsbeträge festgesetzt:

ZONE 1 - Wohn- und Mischgebiete -

PKW - Stellplatz	5.625,-- €
Stellplatz für LKW und Omnibusse	22.500,-- €
Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse	33.750,-- €

ZONE 2 - Gewerbe- u. Industriegebiete -

PKW - Stellplatz	4.125,-- €
Stellplatz für LKW und Omnibusse	16.500,-- €
Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse	24.750,-- €

* § 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 82 HBO.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Abs. 9 HBO notwendige Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder zweckentfremdet nutzt oder zur zweckentfremden Nutzung überläßt.

* Nach § 82 (3) HBO kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO geahndet werden.

* in der Fassung vom 21. Februar 2001, tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Ziffer 19 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen, wesentlichen Änderungen von Anlagen oder wesentlichen Änderungen in ihrer Benutzung (§ 1 Abs. 3) oder sonstigen Änderungen von Anlagen (§ 1 Abs. 4) entgegen:

01. § 2 Abs. 1, die Mindestmaße der Stellplätze nicht einhält;
02. § 2 Abs. 2, die ausreichende Mindestbreite der notwendigen Fahrgassen nicht einhält;
03. § 2 Abs. 4, die Abmessungen für Fahrräder zu eng bemißt;
04. § 4 Abs. 2, Stellplätze für Besucher vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht erkennbar hält oder nicht durch ein Hinweisschild kennzeichnet;
05. § 4 Abs. 3, Stellplätze nicht mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag herstellt;
06. § 4 Abs. 4, Satz 1, keine mittelkronigen, standortgerechten Laubbäume mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 6 qm pflanzt und dauernd unterhält;
07. § 4 Abs. 4, Satz 3, Stellplätze mit mehr als 1000 qm befestigter Fläche nicht zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzungen zwischen den Stellplatzgruppen unterteilt;
08. § 4 Abs. 4, Satz 4, Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen nicht bepflanzt;
09. § 4 Abs. 5, Oberflächen von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Einstellfläche genehmigt sind, nicht als Grünfläche gestaltet, gärtnerisch anlegt und unterhält.

* Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zehntausend EURO geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 5 HBO die untere Bauaufsichtsbehörde, im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 19 HBO der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.

Egelsbach, 11. Mai 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

P i e p e r
Erster Beigeordneter

* in der Fassung vom 21. Februar 2001, tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Anlage I zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/ -innen in %	Zahl der Ab- stellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/ -innen in %
1.	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhaus	2/WE *1			
1.2	Zweifamilienhaus	1,5/WE			
1.3	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5/WE	10%	2/WE	20%
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1/3 Betten jedoch mind. 3		1/2 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1/3 Betten		1/Bett	
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1/3 Betten		1/3 Betten	
1.7	Arbeitnehmer/ -innenwohnheime	1/2 Betten jedoch mind. 3		1/2 Betten	
1.8	Altenwohnheime Altenheime/-pflegeheime	1/8 Betten mind. 3		1/10 Betten	
2.	Gebäude mit Büro-, Ver- waltungs- u. Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungs- räume allgemein	1/40 qm BGF	20%	1/80 qm BGF	20%
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1/30 qm BGF jedoch mind. 3	75%	1/60 qm BGF	75%
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1/30 qm Ver- kaufsnutzfl. jedoch mind. 2	75%	1/60 Ver- kaufsnutz- fläche	75%
3.2	Verbrauchermärkte	1/15 qm *2 Verkaufsnutzfl.	90%	1/100 qm Verkaufsnutzfl.	75%
4.	Versammlungsstätten,(außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B.Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1/5 Sitzpl.	90%	1 je 15 Sitzpl.	90%
4.2	Gemeindekirchen	1/20 Sitzpl.	90%	1/10	90%

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
5. Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1/250 qm Sportfläche		1/250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1/250 qm Sportfläche u. 1/15 Zuschauerpl.	90%	1/250 qm Sportfläche u. 1/15 Zuschauerpl.	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1/50 qm Hallenfläche		1/50 qm Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen Fitnesscenter	1/50 qm Hallenfläche u. 1/15 Zuschauerpl.	90%	1/50 qm Hallenfläche u. 1/15 Zuschauerpl.	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1/300 qm Grundstücksfl.	90%	1/300 qm Grundstücksfl.	
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1/10 Kleiderablagen		1/10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätze	1/10 Kleiderabl. u. 1/15 Besucherpl.		1/10 Kleiderabl. u. 1/10 Besucherpl.	
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4/Spielfeld	90%	1/Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	4/Spielfeld und 1/15 Besucherpl.	90%	1/Spielfeld 1/10 Besucherpl.	
5.10	Minigolfplätze	6/Minigolfanl.	90%	5/Minigolfanlagen	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4/Bahn	90%	2/Bahn	
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1/10 qm Gastraumfläche		1/10 qm Gastraumfläche	
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1/5 qm Gastraumfläche		1/10 qm Gastraumfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Gastzimmer für zugehörige Restaurationsbetriebe wie 6.1			
6.4	Jugendherbergen	1/10 Betten		1/10 Betten	
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen	1/30 Schüler		1/30 Schüler	
8.2	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1/25 Kinder		1/25 Kinder	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
-----	----------------	------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1/30 Schüler		1/30 Schüler	
8.2	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1/25 Kinder		1/25 Kinder	

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1/60 qm Nutzfläche oder 1/3 Beschäftigte		1/60 qm Nutzfläche oder 1/3 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1/50 qm Nutzfläche oder 1/3 Beschäftigte		1/150 qm Nutzfläche oder 1/3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungsstand			
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10/Pflegeplätze			
9.5	Automatische Kfz.-Waschstraße	5/Waschanlage			

Der Stellplatz oder Abstellplatz ist in der Regel nach der Fläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mitverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen				
10.2	Friedhöfe				

WE = Wohneinheit

NF = Nutzfläche

BGF = Bruttogeschoßflächen nach DIN 276

* 1 hintereinander möglich

* 2 ab einer Verkaufsnutzfläche von 700 qm

**Anlage II
zur Stellplatzsatzung**

Die Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - **Stellplatz- und Ablösesatzung** - wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 21. September 1989 in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 23. Mai 1995 bzw. 30. Mai 1995 veröffentlicht.

Egelsbach, 31. Mai 1995

DER GEMEINDEVORSTAND

P i e p e r
Erster Beigeordneter